Quad, eScooter & Co: Moderne Fortbewegungsmittel

Immer ausgefallenere Fahrzeuge erobern den Straßenverkehr. Ihre straßenverkehrsrechtliche Einordnung, insbesondere die Klassifizierung als Kraftfahrzeug, ist allerdings nicht immer eindeutig. Der Autor stellt die verschiedenen Gefährte vor. *Von Bernd Huppertz.*

Unter Bezeichnungen wie Quad, Golf Karts, Trikes, eScooter, GoPeds, Rollercycle, Power Bike, Power Blades, Segway Human Transporter, E-Trailer und Airboards schikken sich immer ausgefallenere Kraftfahrzeuge an, die Straßen zu erobern.

Vielfach werden in der Werbung irreführende Angaben darüber gemacht, was die Einhaltung verkehrsrechtlicher Vorschriften angeht. Die Fahrzeugbeschreibungen erwecken häufig den Eindruck, dass bei der Benutzung dieser Fahrzeuge keinerlei Verkehrsvorschriften zu beachten sind und es sich um eine Art Spielzeug handelt.

Aber die Nutzung der genannten Kfz ohne Zulassung stellt eine Ordnungswidrigkeit und ohne Versicherung und Fahrerlaubnis eine Straftat dar. In der Tat sind die nachfolgend näher dargestellten Fahrzeuge unter dem geltenden Straßenverkehrsrecht nur schwerlich zu klassifizieren. Bisweilen muss man dabei mit grotesken Ergebnissen Vorlieb nehmen. Dieser Artikel untersucht daher die zulassungs- und fahrerlaubnisrechtlichen Voraussetzungen für einen Gebrauch dieser Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr.

Besondere Fortbewegungsmittel

Im Rahmen des § 16 II StVZO werden in der Literatur u.a. Kickboards und Scooter[1], Go-Karts, Skateboards[2], Rollschuhe und Inline-Skates[3] als besondere Fortbewegungsmittel genannt. Dagegen wird bereits bezüglich der nicht motorisierten Kickboards eingewendet, dass es sich nur dann um ein ähnliches Fortbewegungsmittel i.S.d. § 16 II StVZO handeln kann, wenn es dem Begriff des Kinderrollers unterfällt.[4]

Zwar werden die genannten Fortbewegungsmittel auch von Kindern benutzt, jedoch weisen bereits die Hersteller darauf hin, dass es sich dabei um Geräte für den Freizeit- und Sportbereich handelt. Und in der Tat werden sie mehrheitlich von Jugendlichen und Erwachsenen benutzt.

Darüber hinaus bieten die Hersteller auch kommerzielle Versionen, z.B. mit Anhänger sowie in Abgrenzung zu den Vorgenannten auch nicht motorbetriebene Versionen für Kinder an. Durch die Ergänzung[5] der Vorschrift des § 16 II StVZO hat der Verordnungsgeber klargestellt, dass ohnehin nur die nicht motorisierten ähnlichen Fortbewe-

[1] Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl. (2003), Rn. 2 zu § 16 StVZO.

[2] Grams, NZV 1994, 172.

[3] Bouska/Leue, StVO, 20. Aufl. (2002), Rn. 2 zu § 24 StVO.

[4] Ternig VD 2001, 29 (32); zust. Hentschel, Rn. 2 zu § 1 StVG.

[5] 31. ÄndVO straßenverkehrsrechtl. Vorschriften vom 23.03.2000 [BGBl. I, 310 (= VkBl. 2000, 361)].

gungsmittel in den Genuss der Zulassungsfreiheit nach § 16 StVZO kommen. Er hat sich damit die bereits vom Bund-Länder-Fach-Ausschuss (BLFA)[6] bezüglich motorbetriebener Kickboards vertretene Meinung zu Eigen gemacht.

Nicht zulassungsfähige Kfz

Danach handelt es sich bei motorisierten „ähnlichen Fortbewegungsmitteln um nicht zulassungsfähige Kfz, weil es diesen Kfz an der spezifischen Ungefährlichkeit, die der § 16 II StVZO voraussetzt, fehlt.

In der Kommentarliteratur[7] werden in diesem Zusammenhang auch motorbetriebene Roller, Kinderfahrräder oder Kinder- Autos sowie Skateboards genannt.

Gemeinsam ist den eingangs genannten Fahrzeugen ihr Antrieb mittels Motor. Dabei werden einige durch Elektromotor, andere mit Verbrennungsmotor und im Falle des Airboards nach dem Prinzip eines Luftkissenfahrzeuges angetrieben. Als Kfz i.S.d. WÜ gilt jedes auf der Straße mit eigener Kraft verkehrende Fahrzeug mit Antriebsmotor ... mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge (Art. 1 lit. o), gleichlautend: Art. 3 III der Zweiten EG-Führerscheinrichtlinie).

Der Begriff des Kfz ist weiterhin in § 1 II StVG legal definiert. Danach gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein als Kfz. Unwesentlich ist dabei die Antriebsart: so kann das Kfz etwa durch einen Verbren- nungsmotor (Otto-/Dieselmotor), Elektromotor, Turbine etc. angetrieben werden.[8] Unter den dargestellten Prämissen, haben daher die hier in Rede stehenden Fahrzeuge als Kfz zu gelten, selbst wenn sie etwa von der Fahrerlaubnispflicht ausgenommen sind.[9]

Nach näherer Maßgabe einer noch zu prüfenden zulassungs- und fahrerlaubnisrechtlichen Zuordnung der einzelnen Typen gilt das sowohl für Kräder aller Art (einschließlich FmH, Mofas[10] und Leichtmofas[11]), motorbetriebene Kickboards (Go-Ped®)[12], motorbetriebene Skateboards[13], Go-Karts[14], motorbetriebene Kinder-Autos, Kinderroller, Kinderfahrräder[15] als auch für Luftkissenfahrzeuge.[16]

Schwieriger einzuordnen sind da schon die Power Blades. Bei diesen motorbetriebenen Inline-Skates könnte es sich deshalb nicht um Kfz handeln, weil es am Vorhandensein eines selbständigen Fahrgerätes fehlt. Bezüglich der Kraftfahrzeugeigenschaft eines mittels Gleitschirmpropeller fortbewegten Fahrrades[17] wurde festgelegt, dass die indirekte Verbindung zwischen Motor und Fahrgestell ausreicht. Hier wurde freilich nicht diskutiert, ob es sich bei dem so entstandenen zusammengesetzten Kfz um ein selbständiges Fahrgerät handelt (beim Fahrrad selbst ist das zweifelsohne der Fall).

Das aber muss unterstellt werden, denn ansonsten wäre der Senat womöglich zu einem anderen Urteil gekommen. Daher handelt es sich auch bei diesen rollenden Motorschuhen um ein Kfz.

Quads – vierrädrige Kfz

ATV / Quads sind vierrädrige Kfz zur Personenbeförderung. Diese machen einen großen Anteil der Leichtkraftfahrzeuge[18] aus.

Damit sind sie

- **zulassungsfrei** i.S.d. § 18 II Nr. 4 b StVZO, solange ihre bbH 45 km/H und ihr Hubraum 50 ccm nicht überschreitet. Dann sind sie aber betriebserlaubnis- (§ 18 III StVZO) und versicherungskennzeichenpflichtig (§ 18 IV Satz 2 StVZO).

Hier gibt es aber auch spezielle Kinder-Quads[19], wie auch solche für den Gütertransport. Größere Quads erreichen mitunter Geschwindigkeiten bis zu 90 km/h und verfügen auch über einen größeren Motor. Letztere sind dann zulassungspflichtig.

- **fahrerlaubnisrechtlich der Klasse B zuzuschlagen.** In Mitgliedstaaten, die die Unterklasse B 1 eingeführt haben (Frankreich, Großbritannien), können diese Kfz mit dieser Fahrerlaubnis geführt werden. Mitunter (Österreich) werden sie aber auch der Mopedklasse zugeschlagen.

Golf Karts – bis zu acht Sitzplätze

Golf Karts werden in unterschiedlicher Ausführung mit zwei und teilweise bis zu acht Sitzplätzen auf dem Markt angeboten und vorwiegend auf Golfplätzen aber auch an Flughäfen oder in Kliniken eingesetzt.

Die Leermasse beträgt i.d.R. weniger als 350 kg; ihre bbH jedoch unterschiedlich bis zu 25 km/h.

Als vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge sind sie

- **zulassungsfrei** i.S.d. § 18 II Nr. 4 b StVZO, solange ihre bbH 45 km/H und ihr Hubraum 50 ccm nicht überschreitet. Dann sind sie betriebserlaubnis- (§ 18 III StVZO) und versicherungskennzeichenpflichtig (§ 18 IV Satz 2 StVZO).
- **fahrerlaubnisrechtlich der Klasse B zuzuordnen.**

Dass diese Fahrzeuge nicht nur auf u.a. Golfplätzen eingesetzt werden, zeigt eine Zeitungsnotiz der Mainpost[20]: Unter der Überschrift „Im Elektro-Mobil durch Volkach" wurde über den Einsatz eines Golf-Karts als Touristenbus insbesondere für ältere und behinderte Menschen berichtet.

Trikes sind Kfz mit drei symmetrisch angeordneten Rädern (= einer einspurigen Achse vorne und einer mehrspurigen Achse hinten[21]) mit einem Motor und Hubraum von mehr als 50 ccm bei innerer Verbrennung und/oder einer bbH von mehr als 45 km/h[22]. Trikes stellen daher mehrspurige Kfz dar (Hinterachse mit zwei Rädern in Pkw-Dimension)[23], die

---

[6] Sitzung vom 11./12.02.1992

[7] Bouska, Fahrerlaubnisrecht, 2. Aufl. (2000), Rn. 5 zu § 1 StVG; Janiszewski/Jagow/Burmann, StVO, 17. Aufl. (2002), Rn. 8a zu § 1 StVG.

[8] Hentschel, Rn. 3 zu § 1 StVG; Janiszewski/Jagow/Burmann, Rn. 8 zu § 1 StVG.

[9] Hentschel, Rn. 578; Schurig/Glowalla, Die neuen Fahrerlaubnisklassen, 1. Aufl. (1998), S. 38; Janiszewski, Verkehrsstraftrecht, 4. Aufl. (1997), Rn. 407.

[10] OLG Frankfurt NJW 1976, 1161; BGH NZV 1993, 443; OLG Düsseldorf VRS 92, 266; VM 1975, 20; OLG Zweibrücken VRS 71, 229; Janiszewski, Rn. 407.

[11] Janiszewski/Jagow/Burmann, Rn. 8 zu § 1 StVG; Hentschel, Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, 9. Aufl. (2003), Rn. 515.

[12] Mindorf, Verkehrskontrollen (Losebl. 5/2003), Kap. 3.2, S. 12; Grams NZV 1994, 172.

[13] Janiszewski/Jagow/Burmann, Rn. 8a zu § 1 StVG; Bouska, Rn. 5 zu § 1 StVG; Mindorf, Kap. 3.2, S. 12; Ternig VD 2001, 29; Grams NZV 1997, 65 (66).

[14] LG Karlsruhe VersR 1976, 252; OLG Hamm NZV 2003, 32.

[15] Bouska, Rn. 5 zu § 1 StVG; a.A. Hentschel, Rn. 2 zu § 1 StVG; Ternig VD 2001, 32.

[16] KVR 27101, S. 2.

[17] OLG Oldenburg NZV 1999, 390.

[18] Bouska, Rn. 3 zu § 6 FeV.

[19] Z.B. Dinli Little Devil (49 ccm, 20 km/h, 91 kg) kann auf Schrittgeschwindigkeit gedrosselt werden (Herstellerangabe: www.sachs-bike.de; Stand: 09/2003).

[20] Würzburg, den 18.11.1999.

[21] Meyer, Was ist Was (Losebl. 5/2003), Kap. 1.5g, Anm. 1.

- **zulassungsrechtlich** zur Personenbeförderung als Pkw -offen- zu bezeichnen sind. Zur Lastenbeförderung eingesetzt, werden sie als Lkw eingeordnet.[24]
- **fahrerlaubnisrechtlich** der Klasse B zuzuordnen sind.[25]

Elektroroller mit einem Sitz

Elektroroller mit einem Sitz und einer bbH ≤ 20 km/h bzw. 25 km/h (sog. eScooter) kommen als zulassungsfreie Kfz i.S.d. § 18 II Nr. 4 lit. a) StVZO mit einer Betriebserlaubnis als KKR Leichtmofa (Schlüssel-Nr. 2422) oder KKR Mofa25 (Schlüssel-Nr. 2412) auf den Markt. Nach der Leichtmofa-Ausnahmeverordnung[26] dürfen sie lediglich eine Leistung von nicht mehr als 0,5 kW erreichen. Jedoch werden sie bisweilen bei gleicher Leistungsbeschreibung unterschiedlich zugelassen.[27] Darüber hinaus werden auch e-Scooter als Tretroller mit Motorantrieb, also ohne Sitz, auf den Markt gebracht.

Diese werden, je nach Hersteller, richtigerweise mit einer Betriebserlaubnis als Kleinkraftrad[28] ausgeliefert. Schnellere und/oder leistungsstärkere e-Scooter (auch mit Sitz) sind ohnehin den Kleinkrafträdern zuzuschlagen.

Die erwähnten Leichtmofa oder Mofa25 sind dabei gemäß § 4 I Satz 2 Nr. 1 FeV bei Einhaltung der genannten maßgeblichen Kriterien fahrerlaubnisfrei. Nach § 5 I FeV muss der Fahrzeugführer jedoch im Besitz einer Prüfbescheinigung sein. Dies gilt nur dann nicht, wenn er im Besitz einer Fahrerlaubnis ist (§ 5 I Satz 2 FeV) oder vor dem 01.04.1980 das 15. Lebensjahr vollendet hat (§ 76 Nr. 5 FeV). Als Kleinkrafträder unterfallen sie jedoch Fahrerlaubnisklasse M.

GoPed® oder auch Kickboard

Bei den GoPed´s® handelt es sich um leichtgewichtige tragbare Tretroller (Kickboard) mit Motorantrieb. Die Angebotspalette reicht hier vom nur 9,2 kg leichten Tretroller mit einem 1,2 PS starken Motor von 22,5 ccm Hubraum bis zum extremen Off-Roader mit 2,5 PS starkem Motor. Sie alle erreichen laut Herstellerangabe eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Bei einem kettenangetriebenen GoPed® mit 2,5 PS starkem Motor und einem Hubraum von 41,5 ccm wird die Angabe der Höchstgeschwindigkeit allerdings geflissentlich nicht mitgeteilt.[29] Damit unterfallen sie als Zweiräder (= Kraftrad)[30]

- **zulassungsrechtlich** den Kleinkrafträdern nach § 18 II Nr. 4a StVZO. Sie sind dann zulassungsfrei, jedoch betriebserlaubnis- (§ 18 III StVZO) und versicherungskennzeichenpflichtig (§ 18 IV Satz 2 StVZO).
- **fahrerlaubnisrechtlich** der Fahrerlaubnisklasse M. Wird allerdings die bbH von 45 km/h überschritten, greift Fahrerlaubnisklasse A.

Das gilt auch, sollten bei Kickboards anderer Hersteller hinten zwei Räder nebeneinander liegen. Wegen des geringen Abstands zueinander gelten diese dann als Doppelrad.

Rollercycle – motorgetriebenes Einrad

Das Rollercycle, ein motorbetriebenes Einrad, dient der Unterstützung von Inline-Skatern. Die Stabilisierungsstange des Einrades ist zu einem y-förmigen lenkerähnlichen Griff aufgeweitet. Der Inline-Skater sitzt dabei zwischen den Lenkerhälften auf einer kleinen Querstange.

Der Rollercycle wird in Bewegung gesetzt durch Bedienung der beiden Lenkergriffe. Mit der einen Hand wird der Gashebel, mit der anderen die Bremse betätigt. Auf diese Weise erreicht der Motor mit einem Hubraum von 40,1 ccm eine Höchstgeschwindigkeit von fast 40 km/h.[31]

Eine sowohl zulassungs- als auch fahrerlaubnisrechtliche Bewertung dieses Einrades als Kraftrad (= Zweirad) scheidet aus, obwohl es sich hierbei um ein einspuriges Kfz handelt. Somit handelt es sich auch hier um ein zulassungspflichtiges Kfz, das der Fahrerlaubnisklasse B zuzuordnen ist.

Fahrräder mit einem (zuschaltbaren) Elektromotor[32] (so genannte Power Bikes) und einer bbH von über 25 km/h unterfallen als Zweiräder

- **zulassungsrechtlich** den Kleinkrafträdern nach § 18 II Nr. 4a StVZO. Sie sind dann zulassungsfrei, jedoch betriebserlaubnis- (§ 18 III StVZO) und versicherungskennzeichenpflichtig (§ 18 IV Satz 2 StVZO).
- **fahrerlaubnisrechtlich** der Fahrerlaubnisklasse M.

Power Blades – motorbetriebene Inline-Skates

Bei den Power Blades handelt es sich um motorbetriebene Inline-Skates. Sie erreichen mit Hilfe eines fest montierten Einzylindermotors mit einer Leistung von 1,2 PS und einem Hubraum von 22,5 ccm eine Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h.[33] Einschließlich des 1 l – Tanks wiegen sie 2,7 kg.

Sowohl die zulassungs- als auch fahrerlaubnisrechtliche Einordnung bereitet jedoch erhebliche Schwierigkeiten. Betrachtet man jeden „Schuh" für sich, handelt es sich um ein einspuriges Kfz: die Einstufung als Kraftrad läge nahe, wenn diese nicht als Zweirad definiert wären. Inline-Skates haben aber jeweils vier oder fünf Rollen. So bleibt allein deshalb schon nur die Klassifizierung als Kfz. Da sie auch die Kriterien für eine Zulassungsfreiheit i.S.d. § 18 II StVZO nicht aufweisen, sind sie als zulassungspflichtige, aber nicht zulassungsfähige Kfz zu bewerten. Dann ist die Fahrerlaubnisklasse B einschlägig.

Human Transporter – batteriebetriebener Roller

Bei dem Segway Human Transporter handelt es sich um einen batteriebetriebenen Hightech-Roller, der dank Schwingkreisel und Computersteuerung mit Hilfe von einfachen Körperbewegungen kontrolliert werden kann und mit 2 PS Leistung bis zu 20 km/h erreicht.

Dabei liegen die Räder nicht hinter, sondern nebeneinander. Die beiden Räder sind über eine Trittfläche miteinander verbunden, an der ein lenkerähnlicher Griff befestigt ist, der mehr zum Stabili-

[22] Art. 1 II der Rili 92/61/EWG vom 30.06.1992 (ABl. 1992, Nr. L 225, S. 72); Lütkes/Ferner/Kramer, Straßenverkehrsrecht (Losebl. 5/2003), Rn. 9 zu § 6 FeV.

[23] Rili zur Einstufung dreirädriger Kfz (VkBl. 1994, 747).

[24] Meyer, Kap. 2.6c, Anm. 1.

[25] Schurig/Glowalla, S. 66; Mindorf, Kap. 3.2, S. 22/3.

[26] VO über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 26.03.1993 i.d.F. vom 18.08.1998 (BGBl. I, 2214).

[27] Dem Verfasser liegen Betriebserlaubnisse vor, in denen eScooter mit gleichen Leistungsmerkmalen unter-schiedlich als Leichtmofa und als Mofa25 zugelassen worden sind.

[28] So z.B. das Alu-Trittbrett der „Tante-Paula-GmbH" (www.tante-paula.de).

[29] Angaben nach www.goped.com und www.go-ped.de.

[30] Vgl. Verfasser VD 2003, 184.

[31] Herstellerangabe: www.rollercycle.com und www. go-ped.de.

[32] So z.B. das Powerbike von www.sun-cycle.de mit einem 750 Watt-Motor und einer bbH von 45 km/h.

[33] Angaben nach: www.crazy-vehicle.de

KLIMA-KNÖLLCHEN
AN GERMANWATCH!

Machen Sie das Klimaproblem bewusst...

Mit der Zuweisung von Bußgeldern an GERMANWATCH unterstützen Sie aktive Klimaschutzpolitik. Danke !

GERMANWATCH e.V.
Kaiserstraße 201
53113 Bonn

Infos unter:
www.germanwatch.org/rio
E-Mail:
stueve@germanwatch.org
Tel./Fax: 0228-209 47 09

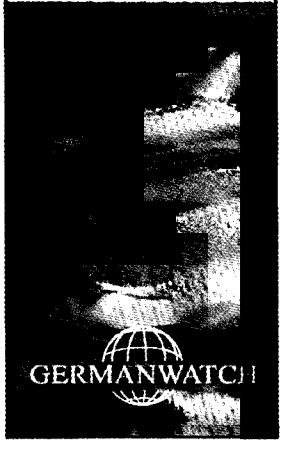

sieren und Festhalten als zum Steuern gedacht ist.

Fahrtrichtung und Geschwindigkeit passen sich durch kleinste Gewichtsverlagerungen an. Die Balance im Stand als auch während der Fahrt wird mittels elektronischer Gleichgewichtssensoren sichergestellt.[34] Obwohl eine gewisse Ähnlichkeit zu herkömmlichen Tretrollern besteht, handelt es sich dennoch um ein mehrspuriges Kfz. Damit ist die rechtliche Einordnung vorgegeben:

- da es sich nicht um ein Kraftrad i.w.S. handelt, bleibt nur die **zulassungsrechtliche** Zuordnung als Pkw.
- **fahrerlaubnisrechtlich** unterfällt der Segway HT der Klasse B.

E-Trailer – elektrogetriebener Anhänger

Dieser mit einem Elektromotor ausgestattete einachsige Anhänger, schiebt über eine feste Verbindung ein Fahrrad mit einer bbH von 30 km/h.[35] Auch dieses Kfz ist nur schwerlich zu klassifizieren: als Zugmaschine kann es nicht gewertet werden.

Aber selbst als „Schiebe"-Maschine wäre es aufgrund seiner bbH sowohl zulassungs- als auch fahrerlaubnispflichtig. Auch kann es nicht als Flurförderzeug angesehen werden, da es eben nicht hauptsächlich innerbetrieblich genutzt wird und nicht (nur) die Last, sondern vielmehr dessen Transporteur schieben soll. Schließlich ist es als mehrspuriges Kfz zulassungs- und auch fahrerlaubnispflichtig (Klasse B).

Im Rahmen der Eröffnungsfeier zur Olympiade 2000 in Sydney wurde das Airboard[36] vorgestellt. Mit bis zu 25 km/h trägt dieses 150 kg schwere Luftkissenfahrzeug eine Person über den Asphalt. Das Prinzip ähnelt dem des Hoovercrafts, denn auch hier treibt ein Benzinmotor einen Ventilator an, der dann für den nötigen Aufwind sorgt.

Luftkissenfahrzeuge sind Kfz i.S.d. Straßenverkehrsrechts.[37] Sie sind zulassungspflichtig, da kein Ausnahmetatbestand aus § 18 II StVZO greift. Auch fahrerlaubnisrechtlich bleibt nur die Zuweisung der Klasse B. ■

DER AUTOR:
Bernd Huppertz, Polizeihauptkommissar, Köln

[34] Vgl. auch: „Der fahrende Fußgänger", in: AutoBild Nr. 34 vom 22.08.2003, S. 56.
[35] Herstellerangabe: www.sun-cycle.de (Stand: 09/2003).
[36] Herstellerangaben nach www.airboardeurope.com / www.arbortech.com
[37] KVR 27101, S. 2.